



Antrag 9

(Veränderte Fassung vom 13.05.2009)

Antragsgegenstand: Satzungsänderung - Ziffer 18
Bildung des Stammes

Antragsteller: Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Ziffer 18 der Satzung der DPSG wird wie folgt ersetzt

Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfindertrupps, Pfadfindertrupps und Rovernrunden bilden den Stamm in einer Pfarrei (gem. Can. 515 §1 CIC) oder mehreren Pfarreien. In einer Pfarrei können mehrere Stämme gebildet werden. Stämme können sich über eine oder mehrere politische Gemeinden erstrecken. In Schulen, Internate und Heimen können eigene Stämme gebildet werden.

Begründung:

Liegt für die ersten zwei Sätze im Antrag aus Aachen vor und wird evtl. mündlich ergänzt. Das „auch“ im dritten Satz ist ein „Füllwort“ und wird aus sprachlichen Gründen gestrichen. Schulen wurden in die Liste der „anderen Orte“ aufgenommen, da es bereits Stämme an Schulen gibt.

1) Can. 515 - §1. Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem Hirten anvertraut wird.

| Abstimmungsergebnis | |
|----------------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 74 |
| Nein-Stimmen: | 4 |
| Enthaltungen: | 1 |



Drucksache 5a

